



# Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK FD III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Magistrat  
der Hochschulstadt Geisenheim  
Rüdesheimer Straße 48  
65366 Geisenheim

Kommunal- und Finanzaufsicht  
Sachbearbeiterin: Frau Ann-Kathrin Haderl  
Raum : 3.503 (Eingang 1)  
Telefon : (06124) 510 - 461  
Telefax : (06124) 510 - 18461  
E-Mail : ann-kathrin.haderl@rheingau-taunus.de  
Servicezeiten: Vorsprachen nach Terminvereinbarung und  
möglichst mit Mund-Nasen-Schutz.  
Ihr Zeichen : S/1 gl  
Ihre Nachricht vom: 22. Dezember 2022  
Bei Schriftwechsel angeben:  
Unser Zeichen : III.5.72-901-10/04

Datum: 10. März 2023

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 sowie Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Hochschulstadt für das Haushaltsjahr 2023 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2023:

### I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 97a Nr. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO),
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**2.068.654,00 EUR**

(i.W.: „zwei Millionen achtundsechzigtausendsechshundertvierundfünfzig Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 (HGO),

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**600.000,00 EUR**

(i.W.: „sechshunderttausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,



4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**5.000.000,00 EUR**  
(i.W.: „fünf Millionen Euro“),

gemäß § 97a Nr. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Weiter genehmige ich nach § 115 Abs. 1 und 3 HGO

5. die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**5.782.550,00 EUR**  
(i.W.: „fünf Millionen siebenhundertzweiundachzigtausendfünfhundertfünfzig Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

6. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.160.000,00 EUR**  
(i.W.: „einer Million einhundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

7. den im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.500.000,00 EUR**  
(i.W.: „einer Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

## **II. Feststellungen zum Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden am 15. Dezember 2022 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 22. Dezember 2022.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss von 21.488 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge werden in Höhe von 1.001 € veranschlagt. Im mittelfristigen Planungszeitraum 2024 bis 2026 wird ein Gesamtüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von rd. 2,5 Mio. € prognostiziert.

Im Finanzhaushalt kann der erforderliche Ausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2023 nicht erreicht werden. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 786.622 € reicht nicht aus um die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (487.688 €) und die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse (321.475 €) zu decken. Es verbleibt ein Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 22.541 €. Im mittelfristigen Planungszeitraum 2024 bis 2026 wird ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rd. 2 Mio. € erwartet.

Gem. Nr. II.2 a. des Finanzplanungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) vom 14. Oktober 2022 ist es möglich, durch ungebundene Liquidität den Ausgleich im Finanzhaushalt zu erreichen. Die Hochschulstadt Geisenheim verfügt zum 31. Dezember 2022 über eine nachgewiesene ungebundene Liquidität in Höhe von ca. 2,9 Mio. €. Die Deckung des im Haushaltsjahr 2023 prognostizierten Zahlungsmittelbedarfes ist damit sichergestellt.

Der Jahresabschluss 2021 wurde am 25. Mai 2022 vom Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises zur Prüfung vorgelegt. Hiernach ist zum Ende des Jahres 2021 ein Überschuss des Ergebnishaushalts im ordentlichen Ergebnis von 1,6 Mio. € zu verzeichnen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Haushalt 2023 wurde u.a. die vorläufige Ergebnisrechnung für das Jahr 2022 vorgelegt. Anhand der übermittelten Daten kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Verschlechterung der Haushaltslage ergeben wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigung liegen daher dem Grunde nach vor.

Das Investitionsvolumen beläuft sich im Haushaltsjahr 2023 auf rd. 4,1 Mio. €. Zu den erwähnenswerten Investitionen gehören u.a. der Neubau/Sanierung des Sportlerheim Johannisberg (rd. 1,0 Mio. €), das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ (rd. 0,4 Mio. €), die Park-and-ride-Anlage am Bahnhof (ca. 0,4 Mio. €) und die Neuanlage eines Skater- und Pumptracks (ca. 0,4 Mio. €). Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.068.654 € ist genehmigungsfähig gemäß § 93 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 HGO. Umschuldungen sind im Haushaltsjahr 2023 nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt. Sie sollen im Jahr 2024 zur Auszahlung kommen und betreffen den Bau der Park-and-ride-Anlage am Bahnhof. Aufgrund der Finanzplanung erscheint die Finanzierung der Auszahlungen gesichert.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Hiernach liegt der höchste monatsbezogene Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit aufgrund der erwarteten Liquiditätsschwankungen bei ca. 1,3 Mio. €. Investive Auszahlungen sind in Höhe von rd. 4,1 Mio. € geplant. Wie in den Haushaltsjahren zuvor wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite mit 5 Mio. € bemessen. Der Betrag ist genehmigungsfähig.

Der Stand der Verbindlichkeiten für den Kernhaushalt Ihrer Stadt beträgt zum 31. Dezember 2022 rd. 4,6 Mio. € aus Krediten für Investitionen und rd. 5,5 Mio. € gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse. Die in 2023 geplante Neuverschuldung im Kernhaushalt beläuft sich auf rd. 1,6 Mio. €. Die Kreditverbindlichkeiten des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim liegen zum 31. Dezember 2022 bei rd. 15,9 Mio. €.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Hochschulstadt ist derzeit als **gesichert** einzustufen.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie der geprüfte Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebs lassen keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt Ihrer Stadt erkennen.

Die Genehmigungen des im Wirtschaftsplan 2023 veranschlagten Gesamtbetrags der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite werden erteilt.

### III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte Aufstellung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, weitgehend zu verzichten. Künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres grundsätzlich so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke Geisenheim auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Stadt entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum 31. Juli 2023 sowie mit der Vorlage des Haushalts 2024 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Hadel)

